

Veröffentlichung in den Amtsblättern

Bekanntmachung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BS 17 „Parkplatz Am See“ am Berzdorfer See im Ortsteil Hagenwerder

Der vom Planungsverband „Berzdorfer See“ am 24.11.2025 als Satzung beschlossene Vorhabenbezogene Bebauungsplan „BS 17 – Parkplatz Am See“ in der Fassung vom 15.05.2025, eine Teilfläche des Grundstückes 247/33 der Gemarkung Hagenwerder Flur 4 betreffend, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde vom 15.06.2026, AZ: 3300-03/621-950/BLP-2452/2026, genehmigt.

Die Genehmigung konnte erfolgen, weil der Bebauungsplan ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dem BauGB, den auf Grund des BauGB erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann die Satzung, ihre Begründung inklusive des Umweltberichtes und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB in der Stadtverwaltung Görlitz, Amt für Stadtplanung, SG Städtebau, Zimmer 064, Hugo-Keller-Straße 14, während der Sprechzeiten

Di	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Do	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Fr	9:00 – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Außerhalb dieses Zeitraums können Termine zur Einsichtnahme unter Telefonnummer 03581 / 672145 vereinbart werden.

Ergänzend werden die Unterlagen gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ins Internet eingestellt. Unter diesem Link sind die Unterlagen im Landesportal Sachsen einsehbar:

<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/goerlitz/beteiligung/themen/1066266>



Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 - 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist;

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Diese Bekanntmachung ist auch unter

<https://www.goerlitz.de/Bekanntmachungen.html>

<https://www.schoenau-berzdorf.de/verwaltung-service/dorfecho>

<https://markersdorf.de/buergerservice/rathaus/bekanntmachungen/>

und im Landesportal Sachsen unter dem Link

<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/goerlitz/beteiligung/themen/1066266>

Diese Veröffentlichung erscheint am 21.07.2026 im Amtsblatt der Stadt Görlitz und am 24.07.2026 im Dorfecho der Gemeinde Schönau-Berzdorf sowie am 31.07.2026 im Schöpsbote der Gemeinde Markersdorf.

Görlitz, den 01.07.2026

Octavian Ursu

Verbandsvorsitzender Planungsverband „Berzdorfer See“



unmaßstäblich

Stadtgrundkarte:
Liegenschaftsdaten:
Planungsbüro:

Stadtverwaltung Görlitz
Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung, Landratsamt Görlitz
IBOS - Ingenieurbüro für Tiefbau, Wasserwirtschaft und Umweltfragen, Ostsachsen GmbH